



HVBG

HVBG-Info 11/1986 vom 24.06.1986, S. 0818 - 0820, DOK 401.6/017

**Zur Verrechnung von eingehenden Sozialleistungen mit
Überziehungsbetrag auf Postgirokonto - Beschluß des OVG Lüneburg
vom 22.12.1983 - 14 OVG B 52/83 - und Urteil des OVG Münster vom
20.03.1984 - 13 A 2697/83**

Zur Verrechnung von eingehenden Sozialleistungen mit
Überziehungsbetrag auf Postgirokonto (§ 12 Abs. 1 PostSchO, § 55
Abs. 1 SGB I, § 394 BGB);

hier: Beschluß des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg vom
22.12.1983 - 14 OVG B 52/83 - und Urteil des OVG Münster vom
20.03.1984 - 13 A 2697/83 -

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom
16.09.1985 - 11 TG 1699/85 - (vgl. Betriebs-Berater 1986, S. 65-
66; NJW 1986, S. 147-149; HV-INFO 1986, S. 177-178) folgendes
entschieden:

Orientierungssatz - Verrechnung einer Kontogutschrift über
Sozialleistungen wegen Überziehung des Postgirokontos -:
§ 55 Abs. 1 SGB I, § 394 BGB lassen es nicht zu, daß das
Postgiroamt innerhalb der in § 55 Abs. 1 SGB I genannten
Siebentagefrist Geldleistungen, die auf dem Postgirokonto
gutgeschrieben werden und die unter die Vorschriften des
Sozialgesetzbuches fallen, mit einem auf dem Konto als Folge einer
"Überziehung" bestehenden Debetsaldo verrechnet und daher (ganz
oder teilweise) einbehält.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof erwähnt u.a. in dieser
Entscheidung den Beschluß des OVG Lüneburg vom 22.12.1983 - 14 OVG
B 52/83 - und das Urteil des OVG Münster vom 20.03.1984 - 13 A
2697/83 -, die beide von der Entscheidung des Hessischen
Verwaltungsgerichtshofs abweichen.

Orientierungssatz zum OVG-Beschluß Lüneburg vom 22. Dezember 1983
- 14 OVG B 52/83:

Verrechnung von eingehenden Sozialleistungen mit
Überziehungsbetrag auf dem Postgirokonto -:
Hat der Postgiroteilnehmer sein Konto überzogen, darf die Deutsche
Bundespost auch auf das Konto überwiesene Sozialleistungen
sogleich bei Eingang gegen den Minusbetrag "verrechnen".

Orientierungssatz zum OVG-Urteil Münster vom 20. März 1984 - 13 A
2697/83 -:

Verrechnung von eingehenden Sozialleistungen mit
Überziehungsbetrag auf dem Postgirokonto -:
Hat der Postgiroteilnehmer sein Konto überzogen, so darf die
Deutsche Bundespost eingehende Überweisungen "verrechnen", d.h.
durch Buchung des eingegangenen Betrages die Überziehung
verringern, auch wenn es sich um Sozialleistungen handelt. In
diesem Falle hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung des
Betrages.

